

Satzung des Reit- und Fahrvereins Dachtmissen e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Dachtmissen e.V. mit dem Sitz in 21391 Reppenstedt, OT Dachtmissen, wird in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Lüneburg eingetragen. Der Verein wird Mitglied des Kreissportbundes Lüneburg und durch den KPSV Lüneburg/BPSV Lüneburger Heide Mitglied des Pferdesportverbandes Hannover e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Reit- und Fahrverein Dachtmissen e.V. bezweckt:
 - die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
 - die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften und im Kreispferdesportverband;
 - die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- 2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- 3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- 6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. § 12).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung und das SEPA-Mandat für den Beitragseinzug sind an den Vorstand des Vereins zu richten; Kinder und Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einer Reit- und Fahrgemeinschaft angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO beifügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- 2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitund Fahrverein und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreispferdesportverbandes, des Bezirkspferdesportverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- 1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen oder zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- 3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich (per Brief oder per E-Mail) kündigt.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht:
 - gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über die Entscheidung postalisch oder per E-Mail informiert. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Widerspruchsfrist läuft ab dem Tag des Informationsversandes an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zurzeit gelten folgende Beitragsstufen:
 - a. Ermäßigter Beitrag
 - b. Regulärer Beitrag
 - c. Familienbeitrag
 - d. Ermäßigter Familienbeitrag

Die jeweilige Beitragshöhe ist auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen und Bestandteil des Mitgliedsantrags.

Der Ermäßigte Beitrag ist bis einschließlich des Jahres zu zahlen, in dem das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet. In den Folgejahren gilt er nur, wenn das Mitglied jeweils bis zum 01. Februar eines Jahres den Nachweis über seinen Status als Schüler, Student, Auszubildender, Wehr- oder Freiwilligendienstleistender oder Halter eines Behindertenausweises erbringt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist der Reguläre Beitrag zu zahlen.

Der Familienbeitrag gilt ausschließlich für Erwachsene und ihre leiblichen/Adoptiv-/Stiefkinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. solange für das Kind/die Kinder ein Ermäßigter Beitrag zu zahlen wäre. Alleinerziehende zahlen auf Antrag den Ermäßigten Familienbeitrag. Scheiden Kinder aus der

Familienmitgliedschaft aus, wird diese Mitgliedschaft zum Regulären Beitrag und zu Lasten des für die Familienmitgliedschaft bekannten Kontos weitergeführt.

Über die Beitragseinstufung entscheidet der Vorstand.

- 3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
- 4. Der Jahresbeitrag wird per SEPA-Lastschrift eingezogen. Kann der Beitrag aus Gründen, die das Mitglied verantwortet, nicht eingezogen werden, kommt das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug. Es hat dann eine Mahngebühr von fünf Euro zu zahlen und zusätzlich die dem Verein durch Rückbuchung entstandenen Kosten inkl. Porto. Die Kosten werden dem Mitglied auf formlosen Antrag nachgewiesen. Der ausstehende Mitgliedsbeitrag inklusive der Mahn- und Bankgebühren ist innerhalb von vier Wochen nach Versand der Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Postadresse zu überweisen. Kann binnen jeweils 21 Tagen kein Zahlungseingang festgestellt werden, wird eine gestaffelte Mahngebühr erhoben (1.Mahnung: 5 Euro, 2.Mahnung 10 Euro, 3.Mahnung 15 Euro). Die dem Verein bei einer eventuellen Adressnachverfolgung entstehenden Kosten trägt ebenfalls das Mitglied.
- 5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 01.03.2016 begründet wurde und die dem Verein bislang kein SEPA-Mandat erteilt haben, erhalten auf Wunsch eine Beitragsrechnung zur Überweisung auf das Vereinskonto. In diesem Fall ist der Jahresbeitrag um 3,50 € erhöht. Bei Nichtzahlung gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche, textliche oder telegrafische Einladung (E-Mail) an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung wird zudem auf der Homepage des Vereins unter www.ruf-dachtmissen.de veröffentlicht und in den Außenstellen des Vereins ausgehängt. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- 7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
- 8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,

- die Jahresabrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach §§ 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vorstand

- 1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- 2. Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schriftführer,
 - der Jugendwart und ggf. der stellvertretende Jugendwart,
 - der Kassenwart,
 - der Sportwart (ggf.).
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 7. Der Vorstand ist befugt, aber nicht verpflichtet, einen Beirat von maximal 5 Personen einstimmig zu berufen. Der Beirat ist nicht stimmberechtigt und hat den Zweck, den Vorstand bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen zu unterstützen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.
- kleine Änderungen in der Satzung, für die keine Abstimmung der Mitgliederversammlung nötig ist

§ 12 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.